

Diplom-Geograph Elmar Schmidt

Büro für Ökologie, Faunistik und Umweltplanung

Maarweg 48 • 53123 Bonn

Tel./Fax: 0228/6200889

e-mail: Elmar-Schmidt@web.de



## Artenschutz-Fachbeitrag

zur 10. Änderung des Bebauungsplans Nr. 02.2 Hennef (Sieg)

„Allner Dorf“

in Hennef-Allner

im Auftrag  
Stadt Hennef

Bonn, 25.06.2012

## INHALTSVERZEICHNIS

|       |   |    |
|-------|---|----|
| 1.    | Anlass und Einleitung                                 | 3  |
| 2.    | Aktuelle Situation                                    | 3  |
| 3.    | Datengrundlage  | 4  |
| 3.1   | Bestandsaufnahmen in 2012                             | 4  |
| 3.1.1 | Vögel   | 4  |
| 3.1.2 | Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie                    | 5  |
| 3.2   | FIS-Daten des LANUV                                   | 6  |
| 3.2.1 | Artenliste für das MTB 5209                           | 6  |
| 3.2.2 | Bewertung der Artenliste für das MTB 5209             | 6  |
| 4.    | Eingriffsbeschreibung                                 | 7  |
| 5.    | Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen            | 8  |
| 5.1   | Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn                  | 8  |
| 5.2   | Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten | 8  |
| 6.    | Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung               | 9  |
| 7.    | Fazit   | 9  |
| 8.    | Literatur   | 10 |

## 1. Anlass und Einleitung

Die Stadt Hennef beabsichtigt die Änderung eines Bebauungsplans innerhalb der Ortslage von Allner. Das Ziel ist die Bebauung von Baulücken. Gebäudeabriss ist nicht vorgesehen.

Aufgrund § 44 BNatSchG ergibt sich bei allen Planungen die Notwendigkeit einer Artenschutzrechtlichen Prüfung, sofern aufgrund ernst zu nehmender Hinweise sog. „planungsrelevante Arten“ (nach Bauckloh, Kiel & Stein 2007 sowie Kiel 2005) eingriffsrelevant betroffen sein könnten. Zur Klärung der artenschutzrechtlichen Belange wurde der vorliegende Artenschutz-Fachbeitrag erstellt. Dieser Artenschutz-Fachbeitrag orientiert sich an der Vorgabe des MUNLV (2008), an der Arbeitshilfe von Bauckloh, Kiel & Stein (2007) und an der VV-Artenschutz (vom 15.09.2010).

Grundlage ist außerdem die „Gemeinsame Handlungsempfehlung des Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 22.12.2010 bzgl. Artenschutz in der Bauleitplanung und bei der baurechtlichen Zulassung von Vorhaben“.

## 2. Aktuelle Situation

Das Bebauungsplangebiet bzw. das Untersuchungsgebiet ist ca. 2 ha groß. Im Nordosten, Südosten und Südwesten wird das Bebauungsplangebiet von Wohnbebauung mit Gärten umgeben. Im Nordwesten grenzt das Siegtal an, in dem sich neben der Sieg auch größere Stillgewässer sowie Grünland und größere Gehölzbestände befinden. Am nordöstlichen Rand des Bebauungsplangebietes verläuft die relativ stark befahrene Siegburger Straße, weshalb das Bebauungsplangebiet dort teilweise verlärmert ist. Das Bebauungsplangebiet selbst besteht vor allem aus Wohnbebauung mit Ziergärten. Die zu bebauenden Baulücken stellen sich folgendermaßen dar.

Flurstücke 60 und 61: Zierrasen mit einigen alten Obstbäumen (darin mind. 1 Baumhöhle)

Flurstück 22: Wiesenbrache

Flurstück 47: vorwaldartiges Gehölz mit Gebüsch

### 3. Datengrundlage

#### 3.1 Bestandsaufnahmen in 2012

##### 3.1.1 Vögel

Die Erfassung der Brutvögel erfolgte im Bebauungsplangebiet im Zeitraum Ende April – Ende Mai 2012 innerhalb von 4 Tagesbegehungen (24.04.12, 30.04.12, 14.05.12, 25.05.12).

Tab. 1: Vögel im Bebauungsplangebiet (Stand: 26.05.12)

| Art (deutscher Name) | Art (wissenschaftlicher Name) | Vermutlicher Status im Bebauungsplangebiet | Anzahl vermutl. Brutreviere                | Rote Liste NRW 2008-2011 (Gesamt NRW / Süderbergland) | Rote Liste BRD 2009 |
|----------------------|-------------------------------|--|--|---|---------------------|
| Amsel                | Turdus merula                 | Brutvogel                                  | 3 Brutreviere                              | */*   | *                   |
| Blaumeise            | Parus caeruleus               | Brutvogel                                  | 1 Brutrevier                               | */*   | *                   |
| Buchfink             | Fringilla coelebs             | Brutvogel                                  | 1 Brutrevier                               | */*   | *                   |
| Elster               | Pica pica                     | Nahrungsgast,<br>evtl. Brutvogel           | 1 Brutrevier ?                             | */*   | *                   |
| Girlitz              | Serinus serinus               | Brutvogel                                  | 1 Brutrevier                               | */*   | *                   |
| Grünfink             | Carduelis chloris             | Brutvogel                                  | 2 Brutreviere                              | */*   | *                   |
| Hausperling          | Passer domesticus             | Brutvogel                                  | ca. 7 Brutreviere<br>(an/in Gebäuden)      | V/V   | V                   |
| Heckenbraunelle      | Prunella modularis            | Brutvogel                                  | 1 Brutrevier                               | */*   | *                   |
| Klappergrasmücke     | Sylvia curruca                | Brutvogel                                  | 1 Brutrevier<br>(Flurstück 47)             | V/V   | *                   |
| Kohlmeise            | Parus major                   | Brutvogel                                  | 3 Brutreviere                              | */*   | *                   |
| Mönchsgrasmücke      | Sylvia atricapilla            | Brutvogel                                  | 2 Brutreviere                              | */*   | *                   |
| Rauchschwalbe        | Hirundo rustica               | Nahrungsgast<br>(sporadisch)               | -  | 3S/3  | V                   |
| Ringeltaube          | Columba palumbus              | Brutvogel                                  | 1 Brutrevier                               | */*   | *                   |
| Schwanzmeise         | Aegithalos caudatus           | Nahrungsgast,<br>evtl. Brutvogel           | 1 Brutrevier ?                             | */*   | *                   |
| Star                 | Sturnus vulgaris              | Brutvogel                                  | 1 Brutrevier<br>(vermutlich an/in Gebäude) | VS/V  | *                   |
| Zilpzalp             | Phylloscopus collybita        | Brutvogel                                  | 1 Brutrevier                               | */*   | *                   |

An gefährdeten und gleichzeitig planungsrelevanten Vogelarten konnte nur die Rauchschwalbe am nordwestlichen Rand des Bbauungsplangebietes (zum Siegtal hin) sporadisch jagend beobachtet werden. An Vogelarten der sog. „Vorwarnlisten“ wurden Haussperling, Klappergrasmücke und Star als Brutvögel festgestellt. Die ermittelten Vogelarten sind typisch für Siedlungen mit Gärten und Ortsrandlagen.

Auf nächtliche Vogel-Erfassungen wurde verzichtet, weil für die vornehmlich nur nachts zu erfassenden planungsrelevanten Vogelarten im MTB 5209 (vgl. LANUV 2012) kein Auslösen der Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG zu erwarten gewesen wäre:

Waldohreule, ggf. Waldkauz:

Nur als Nahrungsgäste möglich, jedoch können die Ziergärten und Baulücken nicht als gut geeignete Jagdhabitats eingestuft werden. Im Umfeld existieren außerdem besser geeignete Jagdhabitats, in die die Eulen ausweichen könnten (z.B. Siegtal mit größeren Gehölzbeständen und Grünland). Eine essentielle Bedeutung des Bbauungsplangebietes (als Jagdhabitat) für die lokalen Populationen der o.g. Eulen war deshalb nicht zu erwarten.

Feldschwirl:

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitats im Plangebiet nicht zu erwarten

Schleiereule:

Brutplätze der Schleiereule sind in bestehenden Gebäuden des Bbauungsplangebietes zwar unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen. Da aber Gebäudeabriss nicht vorgesehen ist, sind solche evtl. vorhandenen Brutplätze irrelevant für das Bbauungsplanverfahren.

### **3.1.2 Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie**

Potenzielle Fledermaus-Quartiere könnten in Baumhöhlen und vor allem an/in bestehenden Gebäuden des Bbauungsplangebietes existieren. Da aber Gebäudeabriss nicht vorgesehen ist, sind evtl. vorhandene Fledermaus-Quartiere an/in bestehenden Gebäuden irrelevant für das Bbauungsplanverfahren. Potenzielle Fledermaus-Quartiere in Baumhöhlen innerhalb der zu überbauenden Baulücken bzw. Flurstücke (s.o.) sind jedoch zu beachten. Die gefundene Baumhöhle in einem alten Obstbaum (Flurstück 61) hat fast schon Halbhöhlencharakter und erscheint deshalb für Fledermäuse ungeeignet, zumal dort auch noch Spuren eines alten Vogelnestes erkennbar sind, die auf eine bisherige Nutzung durch Vögel hindeuten. Weitere Baumhöhlen in anderen, von Fällung bedrohten Bäumen der Flurstücke 47, 60 und 61 wurden bisher nicht gefunden, sind jedoch nicht auszuschließen (Sicht war durch Belaubung eingeschränkt). Da aufgrund Stammstärke dieser Bäume dort aber, wenn überhaupt, nur mit kleinen Baumhöhlen zu rechnen ist, sind Winterquartiere von Fledermäusen dort nicht zu erwarten, sondern eher nur Sommerquartiere. Im Übrigen können durch die neu zu bauenden Gebäude auch neue Fledermaus-Quartiere (z.B. Spaltenquartiere unter Verkleidungen) entstehen.

Zu allen anderen Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie: siehe Kap. 3.2.2.

## 3.2 FIS-Daten des LANUV

### 3.2.1 Artenliste für das MTB 5209

Das LANUV (Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz) unterhält das sog. „FIS“ (FachInformationsSystem), in dem u.a. Angaben zu Vorkommen planungsrelevanter Arten für jedes MTB (Messtischblatt bzw. Karte 1:25.000) gemacht werden. Ergänzend zu den Erfassungen in 2012 wurden beim LANUV die FIS-Daten recherchiert. Die folgende Liste planungsrelevanter Arten (ohne Vögel, da diese konkret untersucht wurden) wird für das MTB 5209 genannt (LANUV 2012):

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)  
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)  
 Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)  
 Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)  
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)  
 Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)  
 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)  
 Kammolch (*Triturus cristatus*)  
 Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)  
 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)  
 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)  
 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)  
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)  
 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Bei den landesweit ungefährdeten ubiquitären Vogelarten (z.B. Amsel, Buchfink usw.) sind keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten, weshalb diese Vogelarten im Folgenden nicht weiter betrachtet werden.

### 3.2.2 Bewertung der Artenliste für das MTB 5209

Im Folgenden werden die o.g. FIS-Daten nun daraufhin bewertet, ob aufgrund der Biotoptypenausstattung auf der betroffenen Fläche des Bebauungsplangebietes eine Vorkommenswahrscheinlichkeit der genannten planungsrelevanten Arten besteht.

Aufgrund fehlender artspezifischer Habitate im Plangebiet nicht zu erwarten:

Haselmaus (*Muscardinus avellanarius*)  
 Gelbbauchunke (*Bombina variegata*)  
 Geburtshelferkröte (*Alytes obstetricans*)

Kammolch (*Triturus cristatus*)  
 Kleiner Wasserfrosch (*Rana lessonae*)  
 Kreuzkröte (*Bufo calamita*)  
 Mauereidechse (*Podarcis muralis*)  
 Schlingnatter (*Coronella austriaca*)  
 Zauneidechse (*Lacerta agilis*)  
 Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*Maculinea nausithous*)

Sommerquartiere in von Fällung bedrohten Bäumen der Flurstücke 47, 60 und 61 nicht auszuschließen:

Braunes Langohr (*Plecotus auritus*)  
 Großer Abendsegler (*Nyctalus noctula*)  
 Großes Mausohr (*Myotis myotis*)  
 Kleine Bartfledermaus (*Myotis mystacinus*)  
 Rauhhautfledermaus (*Pipistrellus nathusii*)  
 Wasserfledermaus (*Myotis daubentonii*)  
 Zweifarbfledermaus (*Vespertilio murinus*)  
 Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*)

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist).

#### **4. Eingriffsbeschreibung**

Die Baulücken im Bebauungsplangebiet sollen bebaut werden. Details hierzu sind dem Bebauungsplan zu entnehmen. Im Zuge der Baufeldfreimachung könnte es zu Tötungen bzw. zu Individuenverlusten bei Vogelarten (insb. Nestverluste mit Jungvögeln) kommen, wenn die Gehölze und Bäume während der Brutzeit gefällt und/oder die Vegetation abgeschoben würden (Nester von ungefährdeten Vogelarten sind in den Gehölzen und Bäumen sowie in der Wiesenbrache nicht auszuschließen). Dauerhafte Habitatverluste treten nur infolge direkter Bebauung auf, zumal die späteren Grünflächen und Eingrünungen innerhalb des Bebauungsplangebietes zumindest teilweise wieder von den o.g. erfassten Vogelarten nutzbar sind.

Bzgl. der Fledermäuse sind bisher keine drohenden Verluste von Sommerquartieren erkennbar. Der Verlust von Jagdhabitaten von Fledermäusen (infolge direkter Bebauung) ist dagegen nur von untergeordneter Bedeutung, da im Umfeld ausreichend und gut geeignete Jagdhabitats, in die die Fledermäuse ausweichen könnten, existieren (z.B. Siegtal mit größeren Gehölzbeständen, Grünland und Gewässern). Jagdhabitats sind nur geschützt, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten auszuschließen ist).

## 5. Hinweise zu möglichen Vermeidungsmaßnahmen

### 5.1 Vermeidungsmaßnahmen im engeren Sinn

#### **Bauzeitbeschränkung:**

Nach § 44 BNatSchG ist es u.a. verboten, Tiere der besonders geschützten Arten (z.B. alle heimischen Vogelarten und Fledermäuse) ... zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. Um diese Verbotstatbestände zu vermeiden, sollten Gehölzrodungen, Baumfällungen und die Entfernung von Vegetation nur außerhalb der Brutzeit (und vorsorglich auch außerhalb der Fledermaus-Wochenstubenzeit) erfolgen, im vorliegenden Fall also in der Zeit von Oktober bis Februar (einschl.).

### 5.2 Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF) für Einzelarten

Maßnahmen zur Wahrung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF-Maßnahmen, continuous ecological functionality-measures) setzen unmittelbar am betroffenen Bestand der geschützten Arten an. Sie dienen dazu, die Funktion der konkret betroffenen Lebensstätte für die betroffene (Teil-)Population in qualitativer und quantitativer Hinsicht zu erhalten. Dabei muss die Kontinuität der Lebensstätte gesichert sein. CEF-Maßnahmen müssen den Charakter kompensatorischer Vermeidungsmaßnahmen besitzen und einen unmittelbaren räumlichen Bezug zum betroffenen Habitat erkennen lassen, z.B. in Form einer Vergrößerung eines Habitats oder der Neuschaffung von Habitaten in direkter funktioneller Beziehung zu diesem. CEF-Maßnahmen werden, gem. BNatSchG, als „Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen“ bezeichnet.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für planungsrelevante Arten sind derzeit nicht ableitbar, da Nahrungshabitate (z.B. für Rauchschwalbe, Waldohreule, ggf. Waldkauz) nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokalen Populationen sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist) und weil bisher keine potenziellen Fledermaus-Quartiere in von Fällung bedrohten Bäumen der Flurstücke 47, 60 und 61 gefunden wurden.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen für landesweit ungefährdete ubiquitäre Vogelarten (z.B. Amsel, Kohlmeise usw.) sind nicht notwendig, da keine populationsrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten sind.

#### **Vermeidung von Quartierverlusten für Fledermäuse (optionale Maßnahme):**

Sollten im Rahmen der Baumfällungen potenzielle Quartiere von Fledermäusen (insb. Baumhöhlen) in den zu fällenden Bäumen der Flurstücke 47, 60 und 61 gefunden werden, so müssten diese unmittelbar vor deren Fällung nochmals auf ruhende Fledermäuse untersucht werden. Es wären dann sofort Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen in Form eines ersatzweisen Aufhängens von Fledermauskästen (Verhältnis mind. 1:1) in der Nachbarschaft durchzuführen, ggf. wären dann betroffene Fledermäuse aus den o.g. Baumhöhlen zu entnehmen (vor Baumfällung) und in die Fledermauskästen umzusetzen (in Abstimmung mit der Unteren Landschaftsbehörde des Rhein-Sieg-Kreises). Die Wahrscheinlichkeit ist jedoch gering, dass dies notwendig werden könnte.

## 6. Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung

Die im Plangebiet nicht zu erwartenden planungsrelevanten Arten und auch die nur als Nahrungsgäste möglichen planungsrelevanten Arten (z.B. Rauchschwalbe, Waldohreule, ggf. Waldkauz) werden bei der weiteren Betrachtung nicht mehr berücksichtigt, da Nahrungshabitate nur geschützt sind, wenn sie von essentieller Bedeutung für die lokale Population sind (was hier aufgrund der Ausweichmöglichkeiten im Umfeld auszuschließen ist). Eine weitergehende artenschutzrechtliche Beurteilung für die planungsrelevanten Arten erübrigt sich somit (zumindest bisher).

Falls Quartierverluste für die Fledermäuse infolge Baumfällungen drohen sollten (s.o.), erfolgt die Artenschutzfachliche Eingriffsbewertung (unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen) für die betroffenen Fledermäuse über die Prüfprotokolle (siehe Anlagen).

Zwar sind alle heimischen Vogelarten „besonders geschützt“, jedoch ist eine artenschutzrechtliche Betrachtung nur auf Vogelarten mit einem Gefährdungsgrad von mindestens „gefährdet“ sowie auf Koloniebrüter und „streng geschützte“ Arten anzuwenden (gem. Kiel 2005). Nach Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie ist es jedoch grundsätzlich u.a. verboten, Nester und Eier von Vögeln zu zerstören oder zu beschädigen (unabhängig, ob „planungsrelevante“ Art oder nicht). Bei konsequenter Umsetzung der Vermeidungsmaßnahme tritt der Verbotstatbestand des Art. 5 Vogelschutz-Richtlinie nicht ein.

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

## 7. Fazit

Unter Einhaltung der o.g. Vermeidungsmaßnahme sind keine erheblichen Beeinträchtigungen von planungsrelevanten Vogelarten (und sonstigen Vogelarten) zu erwarten, zumal

- die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird (vgl. § 44 BNatSchG)
- der Erhaltungszustand der lokalen Populationen der o.g. Arten sich nicht verschlechtert (es liegt auch keine erhebliche Störung vor) (vgl. § 44 BNatSchG)

Aus fachgutachterlicher Sicht ist durch das Vorhaben keine Verschlechterung des Erhaltungszustands der lokalen Populationen der o.g. Arten zu erwarten.

## 8. Literatur

Bauckloh, M., Kiel, E.-F. & W. Stein 2007: Berücksichtigung besonders und streng geschützter Arten bei der Straßenplanung in Nordrhein-Westfalen. Naturschutz und Landschaftsplanung 39, (1), 2007

Kiel, E.-F. 2005: Artenschutz in Fachplanungen. LÖBF-Mitteilungen 1/2005

LANUV 2012: Daten zu planungsrelevanten Arten. Homepage am 19.06.12, Recklinghausen

MUNLV (Hrsg.) 2008: Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Düsseldorf

Südbeck, P., Andretzke, H., Fischer, S., Gedeon, K., Schikore, T., Schröder, K. & C. Sudfeldt (Hrsg.) 2005: Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschland. Radolfzell

Wink, M., Dietzen, C. & B. Gießing 2005: Die Vögel des Rheinlandes – Atlas zur Brut- und Wintervogelverbreitung 1990 – 2000. Beiträge zur Avifauna Nordrhein-Westfalens, Bd. 36, Bonn